



Gemeinde Ellikon an der Thur Andelfingerstrasse 3
Gemeindekanzlei 8548 Ellikon an der Thur
Tel. 052 375 11 35
www.ellikonanderthur.ch

Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Ellikerbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Ellikon an der Thur.

Öffentliche Auflage nach § 18 Abs. 1 der Wasserverordnung (WsV)

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Ellikerbach ist ein Gewässer von kantonalen Bedeutung. Darum hat der Kanton den Gewässerraum geplant – und zwar im so genannten vereinfachten Verfahren. Zum Entwurf des Gewässerraumdossiers konnten die kantonalen Fachstellen und die betroffene Gemeinde bereits Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch den Kanton geprüft und das Gewässerraumdossier entsprechend bereinigt.

Gestützt auf § 18 Abs. 1 WsV wird vom 26. Juni 2026 bis 25. August 2026 das Dossier zur Festlegung des Gewässerraums am Ellikerbach in Ellikon a.d.T., bestehend aus einem technischen Bericht und den massgebenden Gewässerraumplänen, öffentlich aufgelegt. Die Projektunterlagen liegen über die ganze Frist während den ordentlichen Schalterstunden der Gemeindeverwaltung Ellikon a.d.T. öffentlich zur Einsicht auf.

Die Unterlagen sind in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch/publikationen) während der Auflagefrist einsehbar und die Gewässerräume (Karte «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken») im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Mehr zum Gewässerraum und den Auflagen, die dort gelten, entnehmen Sie der Informationsbroschüre «Gewässerraum – Das Wichtigste in Kürze». Die Broschüre sowie weiterführende Informationen, darunter zwei interessante Erklärvideos, finden Sie unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/wasserbau/gewaesserraum.html>

Rechtsmittelbelehrung

Gemäss § 18 Abs. 4 WsV kann während der öffentlichen Auflage jede Person Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis am 25. August 2026 mit schriftlicher Begründung und mit Vermerk **«Einwendung GWR Ellikerbach» bei folgender Adresse** eingereicht werden:

Baudirektion Kanton Zürich
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau
Sektion Planung
Projektleiterin Anita Bianchi
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Frist: 60 Tage
Ablauf der Frist: 25. August 2026

Geht zur Publikation an:

- ePublikationen.ch Digitales Amtsblatt	26. Juni 2026
- Anschlagkasten	26. Juni 2026
- Webseite Gemeinde	26. Juni 2026